



**Anpassung kantonaler Gesetze
an das Bundesgesetz über das Bundesgericht
(Rechtsweggarantie) sowie weitere Änderungen**

Bericht und Antrag des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichts
für die 2. Lesung
vom 10. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen für die 2. Lesung der Vorlage Nrn. 1642.1/.2 - 12630/31 den folgenden
Korrekturantrag, der das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom
28. August 2003 (EG OR)¹ betrifft:

§ 19 EG OR sei ersatzlos zu streichen.

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Anpassung kantonaler Gesetze an das Bundesgerichtsgesetz
(Rechtsweggarantie) sowie weitere Änderungen hatten wir Ihnen im Bericht und Antrag (Vorla-
ge Nr. 1642.1 - 12630, Seite 55) und in der Gesetzesvorlage (Vorlage Nr. 1642.2 - 12631, Sei-
te 6) Folgendes vorgeschlagen:

bisherige Fassung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 19 <i>Rechtspflege</i></p> <p>Das Rechtsmittelverfahren beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit wird wie folgt geregelt:</p> <p>a) Gegen Verfügungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit kann innert 20 Tagen seit Mitteilung bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.</p> <p>b) Gegen Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 <i>Rechtspflege</i></p> <p>Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetzes).</p>

¹ BGS 216.1

Zur Begründung unseres Formulierungsvorschlags wird im Bericht ausgeführt, beim Bereich Heimarbeit handle es sich materiell um eine bundesrechtliche Angelegenheit. In Anwendung der Umsetzung der Rechtsweggarantie auf kantonaler Ebene seien Entscheide, die sich auf das Bundesgesetz über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz) vom 20. März 1981² stützten, gemäss der vorgeschlagenen neuen Regelung von § 61 Abs. 1 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes grundsätzlich der erstinstanzlichen Überprüfung durch das Verwaltungsgericht zuzuweisen. Deshalb sei der bisherige Instanzenzug aufzuheben.

2. Begründung unseres Antrags auf ersatzlose Streichung von § 19 EG OR

Nach nochmaliger eingehender Prüfung unseres Änderungsvorschlags von § 19 EG OR stellen wir fest, dass für die vorgeschlagene Fassung von § 19 EG OR offensichtlich eine nicht haltbare Formulierung gewählt wurde, ja dass sich eine Regelung als geradezu unnötig erweist.

2.1. In der bisherigen Fassung von § 19 EG OR wird das Rechtspflegeverfahren betreffend Heimarbeit geregelt. Diese Bestimmung war im Jahr 2003 aus der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 22. März 1983 zum Bundesgesetz über die Heimarbeit³ ins EG OR übernommen worden mit der Begründung, die Verordnungsbestimmung sehe im Rechtspflegeverfahren - anders als das Verwaltungsrechtspflegegesetz - die Volkswirtschaftsdirektion und nicht den Regierungsrat als Beschwerdeinstanz vor, was aus rechtsstaatlichen Erwägungen unhaltbar sei; eine Abweichung vom ordentlichen Instanzenzug, wie er im Verwaltungsrechtspflegegesetz vorgesehen sei, müsse ebenfalls auf Gesetzesstufe festgeschrieben sein und dürfe sich nicht lediglich auf Verordnungsrecht stützen. Dies ist nach wie vor richtig.

2.2. So wie § 19 EG OR gemäss unserem Vorschlag für die 1. Lesung lautete, würde diese Bestimmung aber offensichtlich mit anderen Rechtspflegebestimmungen im EG OR kollidieren. Denn aufgrund ihrer Platzierung im eigenständigen 4. Abschnitt des Gesetzes mit dem Titel "Rechtspflege und Strafbestimmung" würde sie sich auch auf die in den übrigen Abschnitten des Gesetzes geregelten Behörden und Verfahren beziehen, beispielsweise auf jenes der freiwilligen öffentlichen Versteigerung (3. Abschnitt). Dabei hat eine Anfechtung gegen Zuschlagsentscheide der Gantbeamtung nach § 17 EG OR in Verbindung mit Art. 230 OR bei der betriebsrechtlichen Aufsichtsbehörde und damit beim Obergericht (Justizkommission) zu erfolgen; es handelt sich also nicht um eine Anfechtung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Deshalb müsste in § 19 EG OR auch weiterhin einschränkend auf das Bundesgesetz über die Heimarbeit Bezug genommen werden, statt - wie Ihnen vorgeschlagen wurde - allgemein für "die Rechtspflege" auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz zu verweisen.

2.3. Doch ist § 19 EG OR ganz zu streichen. Dass Entscheide unterer Verwaltungsbehörden aus dem Bereich Heimarbeit direkt beim Verwaltungsgericht anfechtbar sind, ergibt sich nämlich von selbst aus dem vorgeschlagenen neuen § 61 Abs. 1 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und braucht im EG OR darum gar nicht eigens erwähnt zu werden.

² SR 822.31

³ BGS 833.6

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, unserem Antrag zu entsprechen und § 19 EG OR ersatzlos zu streichen.

Zug, 10. Juni 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

Verwaltungsgericht des Kantons Zug

Der Präsident: Peter Bellwald

Der Generalsekretär: Aldo Elsener